



Ihr gutes Recht

Rechts-  
anwälte  
und  
Kanzleien  
stellen  
sich vor

# Die Zukunft der Erbschaftsbesteuerung - was bleibt, was ändert sich.

Die Vereinbarkeit der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit den Grundrechten in unserer Verfassung war seit dem Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofes vom 27.09.2012 Gegenstand umfangreicher Erörterungen insbesondere im Bereich der Unternehmensnachfolge. In seiner lange erwarteten Entscheidung vom 17.12.2014 hat das Bundesverfassungsgericht die Besteuerung des Privatvermögens unbeanstandet gelassen. Es hat lediglich die Begünstigungen und die Verschonungsregelungen für das Betriebsvermögen und die Unternehmensbeteiligungen beanstandet. Demnach verbleibt es bei den bisherigen Regelungen, soweit es um die Schenkung oder Vererbung von Privatvermögen, beispielsweise Grundbesitz oder Kapitalvermögen, geht. Es verbleibt bei den bisherigen Steuerklassen, Freibeträgen und Steuertarifen.

Auch die Bewertungsvorschriften haben sich nicht geändert. Es kommt stets auf den Verkehrswert des geschenkten oder vererbten Vermögensgegenstandes kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat grundsätzlich auch die Vorschriften zur Verschonung und Begünstigung von Betriebsvermögen sowie Gesellschaftsbeteiligungen gebilligt. Nach der bisherigen Regelung wird ein Verschonungsabschlag von 85 % des Wertes des Betriebsvermögens, des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sowie von Gesellschaftsbeteiligungen von der Besteuerung gewährt, wenn der Betrieb 5 Jahre fortgeführt wird und innerhalb der letzten 5 Jahre nach dem Erwerb eine Lohnsumme von 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschritten wird.

Der Wert des Vermögens bleibt zu 100 % außer Ansatz, wenn der Betrieb 7 Jahre lang fortgeführt wird

und die Lohnsumme 700 % innerhalb der letzten 7 Jahre nach dem Erwerb nicht unterschritten wird. Eine weitere Begünstigung besteht darin, dass Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten der Nachweis der Lohnsumme erspart bleibt. Der Gesetzgeber hat diese Begünstigungen des unternehmerischen Vermögens mit zwei zentralen Gemeinwohlgründen gerechtfertigt. Der erste ist in dem Schutz der Unternehmen zur Sicherung der von diesen geschaffenen Arbeitsplätze zu sehen. Der zweite Gemeinwohlgrund ist der Erhalt der klein- und mittelständisch geprägten Unternehmenslandschaft, da diese Betriebe für offene Märkte und hohe Wettbewerbsintensität stehen und die Bildung von Monopolen oder oligopolartigen Strukturen verhindern helfen. Das Bundesverfassungsgericht erkennt den ersten Gemeinwohlgrund, also den Erhalt von Arbeitsplätzen, ohne weiteres an. Soweit es um den zweiten Gemeinwohlgrund geht, den Erhalt der klein- und mittelständisch geprägten Unternehmenslandschaft, hat der Gesetzgeber nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht hinreichend differenziert zwischen den klein- und mittelständisch geprägten Unternehmen und den Großunternehmen, auch wenn es sich um Familienunternehmen handelt. Große Familienunternehmen dürfen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht in demselben Maße begünstigt werden wie kleine und mittlere Unternehmen. Bei Großunternehmen müsse die Schutzwürdigkeit des konkreten Unternehmens tatsächlich feststehen. Bei kleinen und mittleren Unternehmen reiche demgegenüber schon die abstrakte Gefährdung durch eine Erbschaftsteuerbelastung als Rechtfertigung der Steuerbefreiung aus. Für Groß-

unternehmen habe die Feststellung einer konkreten Gefährdung durch eine individuelle Bedürfnisprüfung zu erfolgen.

Die Grenzziehung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen einerseits und Großunternehmen andererseits hat das Gericht dem Gesetzgeber überlassen. Es verweist lediglich auf die Abgrenzungskriterien in der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 06.05.2003. Darin rechnet die Kommission zu den kleinen und mittleren Unternehmen solche, die weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50.000.000 € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43.000.000 € beläuft. Auch die Lohnsummenregelung und die Bestimmungen über die Haltefrist sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich geeignet, den Erhalt des übertragenen Unternehmens in der Hand des Erwerbers und den Bestand an Arbeitsplätzen zu sichern.

Allerdings sieht das Bundesverfassungsgericht in der Freistellung von Betrieben mit nicht mehr als 20 Beschäftigten von der Lohnsummenpflicht einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Damit würden faktisch mehr als 90 % aller Betriebe in Deutschland von der Verpflichtung zur Einhaltung der Mindestlohnsumme befreit und gegenüber Erwerbfern nichtbegünstigten Vermögens unverhältnismäßig begünstigt. Dabei könnten auch diese Unternehmen, die aus arbeits-, ertragsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gründen eine Lohnbuchhaltung führen müssten, ohne größeren zusätzlichen Aufwand einen Nachweis der Entwicklung ihrer Lohnsumme führen.

Als nicht verfassungskonform hat das Gericht darüber hinaus die Regelung zum Verwaltungsvermögenstest in § 13b Abs. 2 S. 1 ErbStG beurteilt. Es vertrage sich nicht mit dem Ziel, im Grundsatz



Dr. Hubertus Rohlfing  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht

nur produktives Vermögen zu fördern und Umgehungsstrategien zu verhindern, dass auch solche Unternehmen in den Genuss der Begünstigung gelangen würden, deren Vermögen bis zu 50 % aus nicht förderungswürdigem Verwaltungsvermögen bestehe. Da der Anteil des Verwaltungsvermögens am begünstigungsfähigen Vermögen ohnehin festgestellt werden müsse, könne der Förderungsausschluss ohne weiteres auf den jeweils festgestellten Anteil am Verwaltungsvermögen begrenzt werden. Dabei kritisiert

das Gericht das Alles- oder -Nichts-Prinzip in Verbindung mit der für die Regelverschonung maßgeblichen Verwaltungsvermögensquote von 50 %. Hierdurch könne ein nicht zu rechtfertigender Teil nicht verschonungswürdigen Verwaltungsvermögens unter die Verschonung fallen. Umgekehrt werde bei Überschreiten der Quote an sich verschonungswürdiges Betriebsvermögen von der Begünstigung ausgenommen.

Für die künftige Planung der Unternehmensnachfolge und die steuerliche Verschonung des Unternehmensvermögens spielt daher die Größe des Unternehmens eine Rolle; die Privilegierung von Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten wird wegfallen; auch die Verschonung des Verwaltungsvermögens wird eingeschränkt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, bis zum 30.06.2016 eine verfassungskonforme Neuregelung zu verabschieden. Der Bundesfinanzminister hat dazu bereits erklärt, diese Frist nicht auszuschöpfen, sondern die anstehende Reform rasch umzusetzen. Er hat angekündigt, das geltende Recht nur soweit zu ändern, wie es das Gericht in seiner Entscheidung vorschreibt. Gleichwohl kann der nun anstehende politische Prozess zu gesetzlichen Änderungen führen, die über das verfassungsrechtlich Gebotene weit hinausreichen.

K a h l e r t  
P a d b e r g  
Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar